

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

21. JAN. 1970

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a. VergGr. III
(Sachbearbeiter für das Seezeichenwesen);
BGB §§ 284, 285, 288, 291; ZPO § 256

Leitsätze:

- 1) In sog. Eingruppierungsstreitigkeiten ist ein Feststellungsantrag nach § 256 ZPO nicht nur für die Hauptsache, sondern ebenso für die Zinsforderung zulässig.
- 2) Bei aufeinander aufbauenden Vergütungsgruppen ist unabhängig davon, ob und inwieweit das Tatsachengeschehen streitig oder unstreitig ist, zunächst das Vorliegen der allgemeinen und darauf das der qualifizierenden Merkmale festzustellen.
- 3) Für Fallgruppe 2 der VergGr. III BAT muß eine ganz besonders weitreichende, hohe Verantwortung verlangt werden, die diejenige beträchtlich überschreitet, die begriffsnotwendig schon die Merkmale der VergGr. IV a BAT erfordern.
- 4) Sind in den Tatsacheninstanzen keine Umstände vorgebracht worden, die nach § 285 BGB einer Verzinsungspflicht entgegenstehen könnten, kann das Revisionsgericht über die geltend gemachten Verzugszinsen selbst entscheiden.

Aktenzeichen: 4 AZR 106/69

Urteil des BAG vom 21. Januar 1970

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. Januar 1970

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sohler und Rudolf für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 11. Dezember 1968 - 4 (H) Sa 74/68 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger, der Vergütung nach der VergGr. IV a BAT bezieht, ist geprüfter Ingenieur und Baumeister. Er ist bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion H als Sachbearbeiter im Dezernat für das Seezeichenwesen im Dienste der Beklagten tätig. Für die von ihm vorzunehmenden Prüfungen von Entwürfen und Beschaffungsunterlagen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Dienstvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung" Nr. 3001 (AWD).

Im einzelnen prüft der Kläger die bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern aufgestellten Bauentwürfe für Leuchtfeuer, Signalstellen, Baken, Radar- und UKW-Anlagen hinsichtlich der technischen Ausführung sowie der Massen- und Kostenberechnung; dabei ist besonders zu beachten, ob die Vorhaben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse technisch richtig und zweckmäßig gestaltet sind, ob die vorgesehenen Bauweisen dem Stande der technischen Entwicklung entsprechen und ob wirtschaftliche Grundsätze beachtet worden sind. Weiter obliegen dem Kläger die Prüfungen der bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern aufgestellten leuchtfeuertechnischen Berechnungen (Kennung des Feuers, Wahl der Optik und Glühlampe, Ermittlung der Lichtstärke, Sichtweite und Tragweite des Feuers, Ermittlung des Sichtigkeitsgrades, Begrenzung und Bedeutung der Sektoren) sowie die Prüfung der bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern aufgestellten Stabilitätsberechnungen von Tonnen bezüglich ihres Gewichtes, der Wasserverdrängung und anderer technischer Daten, wobei auch Leuchttonnen mit hohen Laternenträgern für Kollisionsschutzwege in der Nordsee einbegriffen sind. Außerdem überprüft der Kläger die Pläne für Fahrwasser- und Reedebezeichnungen (Betonnungs- und Befeuereungspläne, Verlegung von Tonnen, Änderung der Leuchtfeuersektoren) sowie die Genehmigungen für die Vergabe von einschlägigen Aufträgen.



- 3 -

Mit der Klage hat der Kläger Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1966 Vergütung nach der VergGr. III (Fallgruppe 2) BAT zu zahlen und die fälligen Differenzbeträge jeweils mit 4 v.H. zu verzinsen. Er hat sich darauf berufen, seine Tätigkeit entspreche den Merkmalen der bezeichneten Vergütungsgruppe, denn sie hebe sich durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a (Fallgruppe 10) heraus. Seine Tätigkeit habe auch entscheidende Auswirkungen für die nachgeordneten Ämter wie für die gesamte Schifffahrt auf der Elbe. Er trage auch die volle Verantwortung für sein Arbeitsgebiet.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben bei einem Streitwert von 9.000,-- DM nach den Anträgen des Klägers erkannt. Mit der Revision rügt die Beklagte, die Vorinstanzen hätten zu Unrecht bei ihm die Merkmale der VergGr. III bejaht. Diese Tarifnorm erfasse allenfalls Angestellte des gehobenen Dienstes in herausragenden Stellungen mit großem Arbeitsbereich und zahlreichen Arbeitsgruppen. Auch müsse bei der VergGr. III (Fallgruppe 2) ein ganz besonders hohes Maß an Verantwortung gefordert werden. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht die vom Kläger erhobene Feststellungsklage auch insoweit für zulässig gehalten, als er damit die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Verzinsung der jeweils fälligen Vergütungsbeträge begehrt. Dabei verkennt der Senat nicht, daß in den Kommentierungen zum BGB durchweg die Meinung vertreten wird, Zinsen könnten nur im

- 4 -



Wege der Leistungsklage und nicht im Wege der Feststellungsklage geltend gemacht werden (Erman, 2. Aufl., Bd. I 1967, Anm. 2 zu § 291, S. 611; Palandt, 28. Aufl. 1969, Anm. 2 zu § 291, S. 265; Staudinger, 10./11. Aufl., Teil 1 c Schuldverhältnisse, Anm. 5 zu § 291, S. 471). Dieser Auffassung ist für den Regelfall der Geltendmachung einer Geldschuld zuzustimmen, und zwar einmal deswegen, weil anderenfalls für die Hauptschuld wie für die Zinsschuld als Nebenforderung keine Vollstreckungsmöglichkeit bestehen würde, außerdem aber auch deswegen, weil die im Verhältnis zur Hauptschuld akzessorische Zinsforderung (Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht, 15. Aufl. 1958, S. 54) auch in prozessualer Beziehung das rechtliche Schicksal der Hauptforderung teilen soll (§§ 4, 268 Ziff. 2 ZPO). Daraus ergibt sich aber zugleich, daß in arbeitsgerichtlichen Eingruppierungsprozessen ein Feststellungsantrag nach § 256 ZPO nicht nur für die Hauptsache, sondern ebenso für die Zinsforderung zulässig sein muß. Wird nämlich in solchen Prozessen für die Hauptsache die Feststellungsklage maßgeblich deswegen für zulässig gehalten, weil Körperschaften des öffentlichen Rechts sich schon an Feststellungsurteile gebunden fühlen und diesen nachkommen, ohne daß es noch einer Verurteilung zur Leistung bedarf, so ist nicht einzusehen, warum das nicht gleichermaßen auch für die entsprechenden Zinsforderungen gelten soll.

Im Ergebnis haben die beiden Vorinstanzen dem Kläger zu Recht Vergütung nach der VergGr. III (Fallgruppe 2) BAT zuerkannt. Anspruch darauf haben technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a (Fallgruppe 10) herausheben.



Dabei ist davon auszugehen, daß er, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, alle Voraussetzungen der VergGr. IV a (Fallgruppe 10) BAT erfüllt, so daß in diesem Rechtsstreit nur noch darüber zu befinden ist, ob sich seine Tätigkeit durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a (Fallgruppe 10) heraushebt.

Was das Ausmaß der hier geforderten Verantwortung angeht, kann freilich nicht unberücksichtigt bleiben, daß schon die VergGr. IV a (Fallgruppe 10), auf der die vom Kläger für sich beanspruchte Fallgruppe aufbaut, eine gegenüber der VergGr. IV b (Fallgruppe 21) wegen ihrer Schwierigkeit oder ihrer Bedeutung herausgehobene Tätigkeit verlangt.

Daraus ergibt sich einmal, daß, was die Merkmale der Fallgruppe 2 der VergGr. III angeht, eine ganz besonders weitreichende, hohe Verantwortung verlangt werden muß, die diejenige beträchtlich überschreitet, die begriffsnotwendig schon die Merkmale der VergGr. IV a erfordern. Zum anderen kann bei der rechtlichen Beurteilung nicht unberücksichtigt bleiben, daß es sich bei der vom Kläger für sich beanspruchten Vergütungsgruppe um eine herausgehobene Spitzengruppe handelt. Nicht erforderlich ist hingegen, daß der betreffende Angestellte einen quantitativ besonders großen Arbeitsbereich hat. Gerade bei in technischen Berufen tätigen Angestellten kann eine Tätigkeit auch dann besonders verantwortungsvoll sein, wenn sie ohne eine große Zahl unterstellter Mitarbeiter und ohne einen quantitativ breiten Arbeitsbereich verrichtet wird.

Im übrigen handelt es sich bei dem Ausmaß der in den Merkmalen der VergGr. III (Fallgruppe 2) geforderten Verantwortung um einen allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriff, dessen Anwendung das Revisionsgericht nur daraufhin nachprüft, ob er verkannt, ob bei der Subsumierung



- 6 -

des Sachverhalts Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt worden sind oder ob die Bewertung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A; AP Nr. 19 zu § 3 TO.A; BAG 6, 317 = AP Nr. 41 zu § 3 TO.A). Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Das Landesarbeitsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (AP Nr. 63 zu § 3 TO.A und BAG 15, 163 = AP Nr. 105 zu § 3 TO.A; auch AP Nr. 1 und 6 zu §§ 22, 23 BAT) zutreffend ausgeführt, daß bei aufeinander aufbauenden Vergütungsgruppen – unabhängig davon, ob und inwieweit das Tatsachengeschehen streitig oder unstreitig ist – jeweils bei der rechtlichen Interpretation zunächst das Vorliegen der allgemeinen und darauf das der qualifizierenden Merkmale festzustellen ist. Im Anschluß daran hat es weiterhin in rechtlich im Ergebnis nicht zu beanstandender Weise festgestellt, daß die vom Kläger geforderte Verantwortung jedenfalls über das hinausreicht, was vom erkennenden Senat als "besondere Verantwortung" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b (Fallgruppe 1) (BAG 12, 36 = AP Nr. 81 und AP Nr. 112 zu § 3 TO.A) umschrieben worden ist.

Damit hat das Landesarbeitsgericht ein Maß von Verantwortung gefordert, das den eingangs aufgezeigten strengen Anforderungen, die bei der Gruppe III (Fallgruppe 2) gestellt werden müssen, entspricht. Es hat insoweit auch ausreichend das Verhältnis der aufeinander aufbauenden Merkmale der VergGr. IV b (Fallgruppe 21), IV a (Fallgruppe 10) und III (Fallgruppe 2) beachtet.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht weiterhin in Anlehnung an die Rechtsprechung des Senats (BAG 7, 64 = AP Nr. 45 zu § 3 TO.A; BAG 12, 36 = AP Nr. 81 zu § 3 TO.A sowie AP Nr. 63, 91 und 112 zu § 3 TO.A)

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ausgeführt, daß sich eine gehobene Verantwortung nicht nur aus den Auswirkungen im Behördenapparat und in der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, sondern vielmehr auch aus der Erfüllung besonders schwieriger Einzelaufgaben, aus den Auswirkungen auf materielle und ideelle Belange des Dienstherrn, insbesondere aber auch aus der Wirkung auf die Lebensverhältnisse Dritter und damit für die Allgemeinheit ergeben kann. Es hat in diesem Zusammenhang auch mit Recht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (BAG 12, 36 = AP Nr. 81 zu § 3 TO.A) darauf hingewiesen, daß solchenfalls der betreffende Angestellte nicht die alleinige Verantwortung nach außen zu tragen braucht.

Schließlich hat das Landesarbeitsgericht im einzelnen begründet, worin die besondere Verantwortung des Klägers bei der Ausübung seiner einzelnen Tätigkeiten liegt. Es ist insbesondere überzeugend und einleuchtend, wenn das Berufungsurteil ausführt, daß Fehler und Unterlassungen seitens des Klägers Schiffskollisionen mit unabsehbaren Folgen für die Geschädigten und die Beklagte als Haftungspflichtigen zur Folge haben können. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht auch darauf abgestellt, daß die Tätigkeit des Klägers von ausschlaggebender Bedeutung für die Sicherheit der Seeschifffahrt und auch deswegen ganz besonders verantwortungsvoll ist. Zutreffend hat es seine Verantwortung weiterhin mit den für ihn geltenden Dienstvorschriften begründet. Jedenfalls sind vom Berufungsgerecht, was die Begründung der besonderen Verantwortung der Tätigkeit des Klägers angeht, in keiner Weise Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt worden. Auch ist nicht ersichtlich, daß es bei der Bewertung der Tätigkeit besondere Umstände außer Acht gelassen hat.



Die als Nebenforderung geltend gemachten Verzugszinsen stehen dem Kläger nach § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB zu. Die Verzugsvoraussetzungen des § 284 Abs. 2 BGB sind vom Landesarbeitsgericht mit Recht bejaht worden. Die Beklagte hat auch in beiden Tatsacheninstanzen ihrerseits keinerlei Umstände vorgebracht, die nach § 285 BGB ihrer Verzinsungspflicht entgegenstehen könnten. Daher kann das Revisionsgericht auch insoweit selbst entscheiden und ist nicht etwa zur Zurückverweisung verpflichtet (BGH AP Nr. 1 zu § 304 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Neumann Dr. Feller
Rudolf Dr. Sohler

